

Intertainment AG
Aktiengesellschaft

Frauenplatz 7
80331 München

ISIN DE0006223605
ISIN DE000A0SFQF4
ISIN DE000A0JQ4W2

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

Alle Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Freitag, den 18.07.2008, 11:00 Uhr,

im Cincinnati Kino,
Cincinnatistraße 31,
81549 München
stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.**

Tagesordnung

1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Intertainment AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31.12.2007, des gemäß §§ 315 Abs. 3 in Verbindung mit 298 Abs. 3 HGB mit dem Lagebericht für die Intertainment AG zusammengefassten Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2007

Die genannten Unterlagen können auf den Internet-Seiten der Gesellschaft unter www.intertainment.de eingesehen werden. Sie werden jedem Aktionär auf sein schriftliches Verlangen an den Vorstand zugesandt.

2.

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.

3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat (einschließlich den ausgeschiedenen Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.

4.

Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats:

Die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden auf Antrag des Vorstands der Intertainment AG sowie zweier Aktionäre durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.12.2007 gemäß § 104 Abs. 1 AktG gerichtlich bestellt. Nach Ziffer 5.4.3. Satz 2 des deutschen Corporate Governance Kodex soll die gerichtliche Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats nur bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Aus diesem Grund sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die diesjährige Hauptversammlung neu bestellt werden. Die Amtszeit der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 104 Abs. 5 AktG automatisch, sobald die Hauptversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

Der Aufsichtsrat der Intertainment AG setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG und § 101 Abs. 1 AktG zusammen und besteht nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Gemäß § 95 Satz 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine Amtsperiode gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder in den Aufsichtsrat wiederzuwählen:

- a) **Jost Arnsperger**, Berlin, Rechtsanwalt und Partner in der Sozietät Hammonds LLP, Berlin,
- b) **Dr. Heribert J. Wiedenhues**, Lahnstein, selbständiger Wirtschaftsingenieur,
- c) **Prof. Dr. Michael Adams**, Bonn, Universitätsprofessor an der Universität Hamburg.

Die Amtszeit der zu wählenden drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet damit zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließen wird.

Angaben über die unter Punkt 4 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

a) Jost Arnsperger:

- Aufsichtsrat Keramag AG, Ratingen

b) Dr. Heribert J. Wiedenhuës:

- Aufsichtsrat PM – International AG, Speyer
- Aufsichtsrat ISRA-VISION-AG, Darmstadt (Vorsitz)
- Verwaltungsrat PM – International AG, Luxemburg

Beirats-Mandate:

- Advisory – Partners GmbH, Wiesbaden (Vorsitz)
- BERGROHR GmbH, Siegen
- PROMECON GmbH, Magdeburg (Vorsitz)
- VITRULAN – International GmbH, Marktschorgast (Vorsitz)
- VITS-Systems GmbH, Langenfeld (Vorsitz)

c) Prof. Dr. Michael Adams:

Keine entsprechenden Mitgliedschaften

5.

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers (sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts) jeweils für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2008, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

6.

Bestätigung von Beschlüssen der Hauptversammlung vom 23.08.2007

Die ordentliche Hauptversammlung der Intertainment AG vom 23.08.2007 hat zu ihren Tagesordnungspunkten 2 bis 7 und 9 bis 11 Beschlüsse (die „Ausgangsbeschlüsse“) gefasst. Hinsichtlich der Ausgangsbeschlüsse haben mehrere Aktionäre Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen erhoben. Diese Klagen sind zur Zeit in erster Instanz beim Landgericht München I unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 5HK O 17733/07 rechtshängig. Am 03.12.2007 hat die Intertainment AG auf die Klagen erwidert und die Abweisung der Klagen beantragt. Am 10.01.2008 hat ein erster Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden; die mündliche Verhandlung wird am 07.08.2008 fortgesetzt werden.

Die Kläger behaupten, die Ausgangsbeschlüsse seien aus formellen und materiellen Gründen mangelhaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die von den Klägern behaupteten Mängel der Ausgangsbeschlüsse nicht vorliegen. Um bereits vor Abschluss eines möglicherweise länger andauernden gerichtlichen Verfahrens Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, halten es Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll, die Ausgangsbeschlüsse durch die Hauptversammlung soweit bestätigen zu lassen, als sich die Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 23.08.2007 nicht bereits erledigt haben bzw. für diese Beschlussfassungen kein Bedarf mehr besteht:

Die derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.12.2007 gemäß § 104 Abs. 1 AktG gerichtlich bestellt. Gleichermaßen wurde die PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.02.2008 zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr gerichtlich bestellt. Die Klagen gegen die Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu dem Tagesordnungspunkt 6 (Wahlen zum Aufsichtsrat) und Tagesordnungspunkt 9 (Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers) haben sich da-

mit erledigt. Auch die Klage gegen die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 11 (Verlegung des Firmensitzes) hat sich erledigt, da die – unter Tagesordnungspunkt 11 lit. c) im Rahmen der Weisungen der Hauptversammlung an den Vorstand für die Handelsregisteranmeldung vorgesehene – Sachkapitalerhöhung nicht mehr weiter verfolgt wird und damit eine Anmeldung der Verlegung des Firmensitzes gemäß der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 11. nicht mehr in Betracht kommt. Für eine bestätigende Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 (Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I) besteht nach Ansicht der Gesellschaft kein Bedarf mehr. Von den Ausgangsbeschlüssen sollen daher allein die Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 (Entlastungsbeschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat jeweils betreffend die Geschäftsjahre 2005 und 2006) sowie Tagesordnungspunkt 7 (Satzungsänderungen) bestätigt werden.

Gemäß § 244 Satz 1 AktG kann die Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung einen anfechtbaren Beschluss durch einen neuen Beschluss bestätigt hat und dieser Beschluss innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Durch einen Bestätigungsbeschluss wird somit die etwaige Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses beseitigt, sofern der Bestätigungsbeschluss nicht seinerseits wieder durch eine Klage erfolgreich angegriffen wird. Eine eventuelle Nichtigkeit eines Ausgangsbeschlusses könnte demgegenüber durch einen Bestätigungsbeschluss nicht überwunden werden. Um zu vermeiden, dass die Bestätigungsbeschlüsse im Fall einer etwaigen gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit eines Ausgangsbeschlusses ins Leere gehen, sollen die Bestätigungsbeschlüsse höchstvorsorglich jeweils auch als Neuvornahme gelten.

6.1

Bestätigung des Beschlusses zu Punkt 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Die Einberufung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 enthielt folgenden Wortlaut zu Tagesordnungspunkt 2:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 wurde in der Hauptversammlung vom 23.08.2007 mit 98,56 % angenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss gemäß § 244 Satz 1 AktG zu fassen, durch den der Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2007 bestätigt wird:

Der zu Tagesordnungspunkt 2 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 wird gemäß § 244 Satz 1 AktG mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Bestätigung für den Fall der Nichtigkeit des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses als Neuvornahme gelten soll.

6.2

Bestätigung des Beschlusses zu Punkt 3 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Die Einberufung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 enthielt folgenden Wortlaut zu Tagesordnungspunkt 3:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 wurde in der Hauptversammlung vom 23.08.2007 mit 98,56 % angenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss gemäß § 244 Satz 1 AktG zu fassen, durch den der Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2007 bestätigt wird:

Der zu Tagesordnungspunkt 3 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 wird gemäß § 244 Satz 1 AktG mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Bestätigung für den Fall der Nichtigkeit des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses als Neuvornahme gelten soll.

6.3

Bestätigung des Beschlusses zu Punkt 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2005

Die Einberufung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 enthielt folgenden Wortlaut zu Tagesordnungspunkt 4:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 4 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2005 wurde in der Hauptversammlung vom 23.08.2007 mit 98,50 % angenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss gemäß § 244 Satz 1 AktG zu fassen, durch den der Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2007 bestätigt wird:

Der zu Tagesordnungspunkt 4 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2005 wird gemäß § 244 Satz 1 AktG mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Bestätigung für den Fall der Nichtigkeit des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses als Neuvornahme gelten soll.

6.4

Bestätigung des Beschlusses zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2006

Die Einberufung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 enthielt folgenden Wortlaut zu Tagesordnungspunkt 5:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2006 wurde in der Hauptversammlung vom 23.08.2007 mit 98,50 % angenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss gemäß § 244 Satz 1 AktG zu fassen, durch den der Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2007 bestätigt wird:

Der zu Tagesordnungspunkt 5 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäfts-

jahr 2006 wird gemäß § 244 Satz 1 AktG mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Bestätigung für den Fall der Nichtigkeit des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses als Neuvornahme gelten soll.

6.5

Bestätigung des Beschlusses zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über Satzungsänderungen

Die Einberufung der Hauptversammlung vom 23.08.2007 enthielt folgenden Wortlaut zu Tagesordnungspunkt 7:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Anpassung der Satzung an gesetzliche Neuregelungen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

- 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einberufung ist mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 19 der Satzung anmelden müssen, bekannt zu machen.“

- § 18 Absatz 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen

- Dem § 20 Absatz 2 Satz 2 der Satzung werden die neuen Sätze 3 bis Satz 5 angefügt:

„Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.“

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.“

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 23.08.2007 über Satzungsänderungen wurde in der Hauptversammlung vom 23.08.2007 mit 98,59 % angenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss gemäß § 244 Satz 1 AktG zu fassen, durch den der Beschluss der Hauptversammlung vom 23.08.2007 bestätigt wird:

Der zu Tagesordnungspunkt 7 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 über Satzungsänderungen wird gemäß § 244 Satz 1 AktG mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Bestätigung für den Fall der Nichtigkeit des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.08.2007 zu Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses als Neuvornahme gelten soll.

7.

Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Gesetzeswortlaut des § 123 Abs. 3 AktG in § 19 der Satzung abzubilden und die Satzung daher wie folgt zu ändern:

§ 19 der Satzung wird zu § 19 Abs. 1.

An § 19 Abs. 1 wird sodann folgender Abs. 2 angefügt:

„Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“